

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 4. Dezember 2017, 19.30 Uhr,
im Kongressaal des Mövenpick Hotels

A. Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

1. Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses für 2018 auf 23%
2. Neubewertung Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 / Restatement
3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anschließend

B. Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Baukredits für die Sanierung der Turnhalle Schulhaus Watt über Fr. 1 500 000 (inkl. MwSt.)
2. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anschließend

C. Politische Gemeinde

1. Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung
2. Neubewertung Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 / Restatement
3. Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses der Einheitsgemeinde für 2018 auf 95%
4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab Montag, 20. November 2017, während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei Regensdorf bzw. im Sekretariat der Sekundarschulgemeinde, Riedthofstrasse 100, Regensdorf, zur Einsicht auf.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat bzw. der Sekundar- oder Primarschulpflege mindestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren zu ermöglichen, bleiben die Schranken in der Zentrumsgarage «Nord» an diesem Abend geöffnet.

Regensdorf, 3. November 2017

Im Auftrag der Gemeindevorsteherchaften:
Gemeinderat Regensdorf

Weisungen und Anträge

A. Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

1. Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses für 2018 auf 23%

A. Weisung

Der Voranschlag 2018 der Sekundarschule Regensdorf/Buchs/Dällikon weist folgende Eckdaten aus:

Laufende Rechnung	Aufwand	Fr. 25 681 400.00
	Ertrag	Fr. 24 787 800.00
	Aufwandüberschuss	Fr. 893 600.00
Nettoinvestitionen		Fr. 9 178 000.00
Eigenkapitalentnahme		Fr. 893 600.00

Es wird mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 23% gerechnet.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Gesamtaufwand von 25 681 400 Franken und einen Ertrag von 24 787 800 Franken (ohne ordentliche Steuern). Der durch Steuern zu deckende Aufwandüberschuss beträgt somit 893 600 Franken. Bei einem mutmasslichen einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von 65 722 000 Franken wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 23% (Vorjahr 23%) erhoben. Der verbleibende Aufwandüberschuss von 893 600 Franken wird durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital ausgeglichen. Die ordentlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen 2 687 300 Franken. Es werden keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Nettoinvestitionen in der Höhe von 9 178 000 Franken aus.

B. Erwägungen

Im Vorjahresbudget 2017 wurde ein Aufwandüberschuss in der Höhe von rund 300 000 Franken ausgewiesen. Der Aufwandüberschuss im Voranschlag 2018 hat sich somit um rund 600 000 Franken erhöht. Der kommunale und kantonale Personalaufwand verringert sich gegenüber dem Vorjahresbudget leicht. Der Sachaufwand bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahresbudgets. Im Bereich der Sonderschulung erhöhen sich die Kosten um 220 000 Franken. Die Investition für die Schulraumerweiterung Petermoos in Höhe von 8 400 000 Franken führt zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf.

Der Steuerertrag des laufenden Rechnungsjahres verringert sich bei einem gleich bleibenden Steuerfuss von 23% um rund 850 000 Franken. Die Zahlung aus dem kantonalen Finanzausgleich schlussendlich fällt um 510 500 Franken höher aus als im Jahr 2017.

Es resultiert ein Cashflow in Höhe von 1 793 700 Franken.

C. Antrag

1. Die Sekundarschulpflege beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 den Voranschlag 2018 wie folgt zu genehmigen:

Laufende Rechnung	Aufwand	Fr. 25 681 400.00
	Ertrag	Fr. 24 787 800.00
	Aufwandüberschuss	Fr. 893 600.00
Nettoinvestitionen		Fr. 9 178 000.00
Eigenkapitalentnahme		Fr. 893 600.00

2. Der Steuerfuss wird auf 23% (Vorjahr 23%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt. Ein Steuerprozent entspricht 657 220 Franken.

Regensdorf, 25. September 2017

Namens der Sekundarschulpflege
Präsidentin: Marlise Fahrni
Leiter Schulverwaltung: Patrick Schmid

D. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission Buchs wird separat publiziert.

2. Neubewertung Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 / Restatement

A. Weisung

Das neue Gemeindegesetz (inkl. kantonale Gemeindeverordnung) tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft und sorgt unter anderem für Neuerungen im Bereich Finanzhaushalt. Die neue Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent und verständlich der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend darzustellen und ist erstmals für das Budget und die Jahresrechnung 2019 anzuwenden.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Herstellkosten spätestens ab 1986 gemäss §179 Abs. 1 lit c nGG neu bewertet werden, muss jedoch nicht (§179 Abs. 2 nGG).

Neubewertung des Verwaltungsvermögens:

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens:

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Da die Restnutzungsdauer aller Anlagen sowohl im Fall einer Neubewertung als auch im Verzichtsfall ermittelt werden müssen, ist bei beiden Vorgehensvarianten für die Eingangsbilanz bei der Einführung von HRM2 ein Restatement durchzuführen und neu eine Anlagebuchhaltung zu führen.

Da die gewählte Vorgehensweise Auswirkungen auf die Darstellung der Bilanz, die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens hat, ist der Entscheid, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht, gemäss § 49 Abs. 1 GVO der Gemeindeversammlung, einmalig zur Beschlussfassung vorzulegen.

B. Erwägungen

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung auf Basis des Finanzplans 2016–2020 zeigt, dass der Restbuchwert des Verwaltungsvermögens Ende 2018 rund 27.0 Mio. Franken betragen wird. Durch die Aufwertung ergibt sich ein Wert per 1. Januar 2019 von rund 41.4 Mio. Franken. Die Differenz von 14.4 Mio. Franken wird als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. Das Verwaltungsvermögen wird dann über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen betragen so rund 2.3 Mio. Franken. Bei einem Verzicht auf die Aufwertung müsste nur das verbleibende Verwaltungsvermögen in Höhe von 27.0 Mio. Franken über die Restlaufzeit abgeschrieben werden. In diesem Fall würde der jährliche Abschreibungsbetrag rund 1.5 Mio. Franken betragen. Nach der heute gültigen, degressiven Abschreibungsmethode würde die Höhe der Abschreibung im Jahr 2019 3.2 Mio. Franken betragen.

Das Eigenkapital beträgt per 1. Januar 2019 nach der Aufwertung 26.9 Mio. Franken, bei einem Verzicht auf die Aufwertung 12.5 Mio. Franken. Unverändert bleibt jedoch die auf diesen Zeitpunkt geschätzte Nettoschuld von 14.5 Mio. Franken. Dies zeigt auf, dass durch die Wahl der entsprechenden Neubewertungsmethode weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der finanziellen Lage entstehen wird.

Dies lässt sich tabellarisch wie folgt darstellen (in Mio. Franken):

	HRM1	Ohne Aufwertung	Mit Aufwertung
Buchwert Verwaltungsvermögen 1.1.2019	27.0	27.0	41.4
Eigenkapital 1.1.2019	12.5	12.5	26.9
Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	–	–	14.4
Jährliche Abschreibungsquote 2019	3.2	1.5	2.3
Nettoschuld 1.1.2019	–14.5	–14.5	–14.5

Ein Hauptziel bei der Einführung von HRM2 ist, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt wird. Bei der Vornahme der Aufwertung wird somit der betriebswirtschaftlich richtige Ansatz bei linearen Abschreibungen ausgewiesen. Falls auf die Aufwertung verzichtet wird, würde die Jahresrechnung ein falsches Bild zeigen, weil die Abschreibungsbeträge zu tief ausgewiesen werden. Strukturelle Defizite sind bei der Rechnungsführung nach tatsächlichen Werten rascher ersichtlich.

Aus Sicht der Sekundarschulpflege darf die Änderung des Rechnungsmodells keine direkten Auswirkungen auf die Finanz- und Steuerfusspolitik erzeugen. Hingegen würden (vorerst) tiefere Abschreibungen infolge eines Verzichts der Neubewertung den jährlichen Erfolg positiv beeinflussen und somit dazu verleiten, die auch künftig notwendigen Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

Basierend auf den aufgezeigten Erwägungen und finanziellen Auswirkungen sowie nach dem Abwägen aller Vor- und Nachteile der beiden Varianten, erachtet die Sekundarschulpflege die Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit der HRM2-Umstellung als die bessere der beiden zur Verfügung stehenden Varianten.

C. Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Verwaltungsvermögen der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon im Übergang zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 neu zu bewerten.

Regensdorf, 23. Oktober 2017

Namens der Sekundarschulpflege

Präsidentin: Marlise Fahrni
Leiter Schulverwaltung: Patrick Schmid

D. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission Buchs wird separat publiziert.

B. Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Baukredits für die Sanierung der Turnhalle Schulhaus Watt über Fr. 1 500 000 (inkl. MwSt.)

A. Weisung

1. Einleitung

Die räumlichen Verhältnisse in der Schulanlage Watt entsprechen seit langem nicht den Bedürfnissen eines modernen Schulbetriebes. An die 200 Schülerinnen und Schüler in neun Klassen belegen die beiden Schulgebäude, die Turnhalle und den kleinen Pausenplatz. Es fehlt an geeigneten Gruppen- und Zusatzräumen bei den Schulzimmern. Die Turnhalle ist baulich und wärmetechnisch sanierungsbedürftig. Land für eine Erweiterung der Anlage ist nicht vorhanden. Ein Ausbau in Höhe oder Tiefe ist nicht praktikabel oder unverhältnismässig teuer.

Die Primarschulpflege Regensdorf hat darum beschlossen, die Schulanlage Watt in ein Kindergarten- und Unterstufen-Schulhaus zu reorganisieren.

Die Reorganisation findet unabhängig vom Projekt der Sanierung der Turnhalle Watt statt, es ist aber sinnvoll, die Arbeiten zu kombinieren. Die Kosten für die baulichen Massnahmen der schulischen Reorganisation der Schulanlage Watt liegen in der Kompetenz der Primarschulbehörde. Diese wurden von der Primarschulpflege an den Sitzungen vom 4. 7. 2016 und 21. 8. 2017 bewilligt.

2. Kurzbericht

Die seit langem anstehenden restlichen energetischen Sanierungen im Trakt A (altes Schulhaus) und Trakt B (Turnhalle) in der Schulanlage Watt können mit dem beantragten Baukredit nachhaltig erfolgen. Die Massnahmen zur Erhöhung einer minimalen Erdbbensicherheit der Turnhalle werden umgesetzt. Zwingende feuerpolizeiliche Auflagen können mit den Erneuerungen erfüllt werden. Die betrieblichen Voraussetzungen werden mit der erfolgten Erweiterung der Schulanlage Pächterried am Standort Watt optimiert und angepasst. Die Bauarbeiten ergeben deutlich tiefere Betriebs- und Unterhaltskosten für die Primarschule sowie bessere Abläufe im Schulbetrieb.

Ausgangslage

Die Schulanlage Watt besteht aus 3 Gebäudeteilen: Trakt A mit altem Schulhaus Baujahr 1907, Trakt B mit Turnhalle, Geräteraum und Garderoben mit Baujahr 1956 und Trakt C als Erweiterung zum alten Schulhaus mit Baujahr 2002. Im Trakt A und B sind bis heute bereits folgende energetische Sanierungen und Umbauten erfolgt:

- 1995 Garderoben und Duschenanlagen
- 2003 Einbau einer Bibliothek im Untergeschoss Trakt A
- 2004 Erneuerung Hauswartwohnung im Obergeschoss Trakt A
- 2007 Um- und Ausbau Ober- und Dachgeschoss im Trakt A

Für die Turnhalle inkl. Nebenräume und WC-Anlagen wurden seit deren Erstellung vor 60 Jahren lediglich sogenannte «Pinselrenovationen» vorgenommen. Das Gebäude entspricht betreffend Wärmedämmung, Erdbebensicherheit und Brandschutz nicht den heutigen Erfordernissen. In Betrachtung der gesamten Gebäudehülle ist eine Wärmedämmung nur in der Turnhallendecke als 5 cm starke Glaswollmatte existent. Zur genaueren Abklärung der Situation wurde 2011 eine Zustandsanalyse erstellt und betreffend Erbebensicherheit ein Bericht durch ein Ingenieurbüro im Jahr 2016 erarbeitet. Über allfällige Massnahmen zur Sporthalle betreffend Turnhallenboden und der Geräteausstattung wurde ein Fachexperte beigezogen. Aus der periodischen feuerpolizeilichen Kontrolle sind zahlreiche Auflagen unumgänglich zu erfüllen.

4. Ausführung

Die Projektausführung umfasst im Wesentlichen folgende Bauarbeiten:

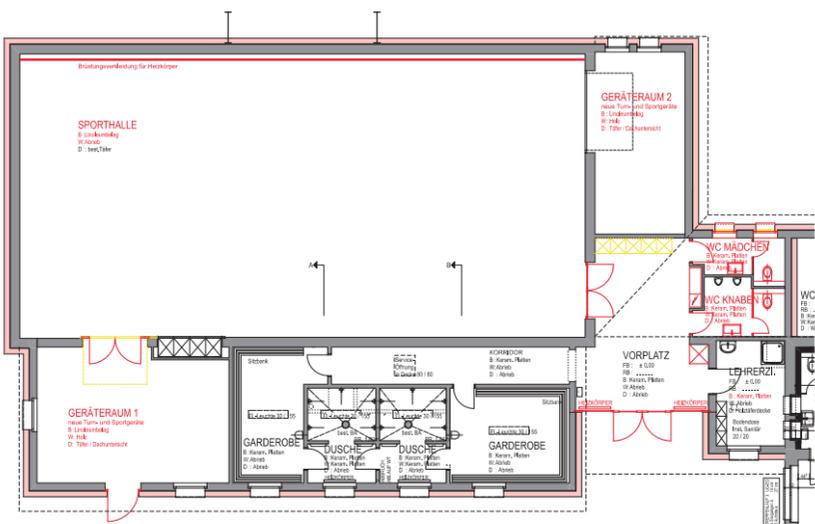
- Aussenwärmendämmung an der gesamten Gebäudehülle der Turnhalle
- Dacherneuerung Turnhalle bis auf Holztragkonstruktion
- Erneuerung Sportboden Turnhalle mit Verbesserung der Dämpfungsfähigkeit
- Erneuerung WC-Anlagen in der Turnhalle
- Innenwärmendämmung der restlichen Wandflächen im Erdgeschoss Trakt A
- Ersatz der im Trakt A im Erd- und Untergeschoss noch nicht sanierten Fenster
- Stahlstützen an Turnhallenaussenwand und Stahlseilverbund auf der Turnhallendecke zur Erfüllung der minimalen Erdbebensicherheit
- Ersatz diverser Türen und Verkleidungsfronten zur Erfüllung der Brandschutzvorschriften
- Vollständiger Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage (Ölheizung) mit Kessel, Brenner, Boiler und Unterverteilung neu mit Luft-Wasser-Wärmepumpen für bivalenten Betrieb
- Sanierung Musikraum im Untergeschoss Trakt A

5. Bautermine

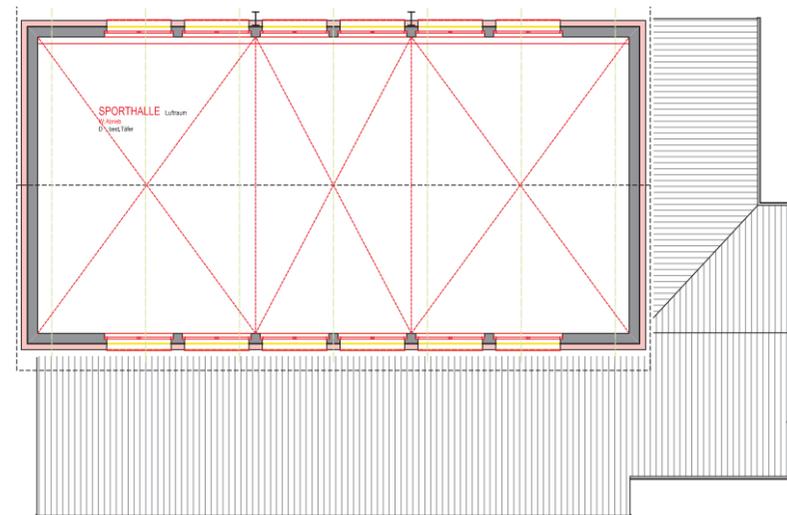
Es ist geplant das Bauprojekt in folgenden Schritten auszuführen:

- ab Oktober 2017 Ausführungsplanung
- 4. Dezember 2017 Abstimmung durch den Souverän
- ab Dezember 2017 Baubewilligungsverfahren und Submissionen
- ab 21. Mai 2018 Baubeginn mit Eingerüstung Turnhalle
- August 2018 Fertigstellung aller Bauarbeiten

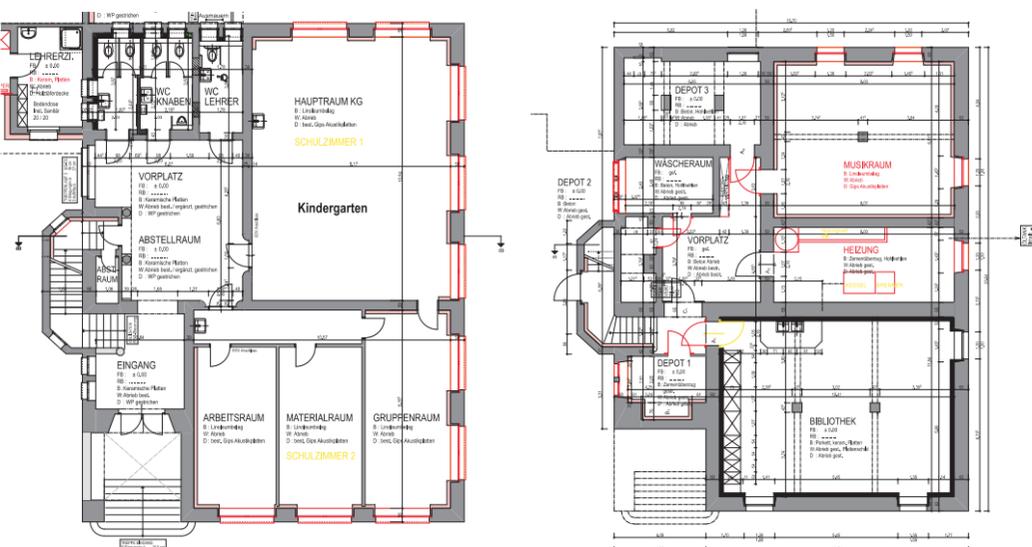
Die Termine sind abhängig von einem termingerechten Bezug des Neubaus des Kindergarten Bachtobel im Sommer 2018.



Erdgeschoss



Obergeschoss



Altes Schulhaus – Erdgeschoss

Altes Schulhaus – Untergeschoss

6. Kosten

Die Berechnung der Baukosten erfolgt auf Grund von Erfahrungswerten aus Vorausmass und Marktpreisen, sowie einzelner Richtpreisverordnungen. Auf eine detaillierte Kostenberechnung mit Basis baureife Bauprojekt wurde bewusst verzichtet, um die Projektentwicklungskosten vor dem Souveränentscheid möglichst gering zu halten.

Die geschätzten Baukosten entsprechen dem Stand des Schweizer Baupreisindex, Basis April 2017, Region Zürich, Hochbau, und erhöhen respektive vermindern sich entsprechend dessen Veränderung während der Planungs- und Bauzeit.

Die Baukosten setzen sich wie folgt zusammen:

BKP	Bezeichnung	inkl. MwSt.	Fr.
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	inkl. MwSt.	Fr. 23 000.–
BKP 2	Gebäude	inkl. MwSt.	Fr. 1 262 000.–
BKP 4	Umgebung	inkl. MwSt.	Fr. 25 000.–
BKP 5	Baunebenkosten	inkl. MwSt.	Fr. 54 000.–
BKP 9	Ausstattung	inkl. MwSt.	Fr. 66 000.–
Reserven (ca. 5%)		inkl. MwSt.	Fr. 70 000.–
Total Baukosten		inkl. MwSt.	Fr. 1 500 000.–

Das Bauprojekt kann ohne Schulprovisorien realisiert werden.

Nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes auf den 1. 1. 2012 sind keine Staatsbeiträge zu erwarten.

Es ist geplant, die nötigen Mittel der laufenden Rechnung zu entnehmen.

B. Antrag

Die Primarschulpflege Regensdorf hat dem Geschäft an ihrer Sitzung vom 21. August 2017 zugestimmt und beantragt der Primarschulgemeindeversammlung, den Kredit in der Höhe von Fr. 1 500 000 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

Regensdorf, 22. August 2017

Namens der Primarschulpflege Regensdorf
Präsident: Beat Hartmann
Leiter Schulverwaltung: Anton Siffert

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Primarschulpflege beantragt einen Bruttokredit von Fr. 1 500 000.– für die Sanierung der Turnhalle Watt.

Die RPK hat den Kreditantrag der Primarschulpflege geprüft und lehnt den Kredit ab. Folgende Überlegungen führen zu diesem Entscheid:

1. Die Finanzlage der zukünftigen Einheitsgemeinde ist immer noch sehr angespannt. Daher können nur absolut notwendige Investitionen getätigt werden, welche nicht aufgeschoben werden können.
2. Die Sanierung der Turnhalle Watt ist mittelfristig notwendig, aber nicht akut.
3. Die geforderten Brandschutzmassnahmen von ca. Fr. 50 000.– können ausgeführt werden, ohne eine komplette Sanierung.
4. Aus Sicht der RPK ist eine Erdbebensicherheit für die Turnhalle Watt nicht notwendig.
5. Eine Sanierung zementiert die Raumverhältnisse auf der Schulanlage Watt und schränkt die künftige Ausnutzung der Anlage ein.

Die RPK beantragt die Ablehnung des Projekts.

Regensdorf, 16. Oktober 2017

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

C. Politische Gemeinde

1. Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung

A. Weisung

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen alle Zürcher Gemeinden ihre Gebühren selbst regeln, da der bisherige § 63 des Gemeindegesetzes und die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 aufgehoben werden.

Die neue kommunale Gebührenverordnung wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Sie gilt als gesetzliche Grundlage, aufgrund welcher der Gemeinderat das Gebührenreglement erlässt. Wie bis anhin müssen Änderungen des Gebührenreglements mit Rechtsmittelbelegungen publiziert werden.

2. Gebührenverordnung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührenreglement fest.

Für verschiedene Gebührenbereiche haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen (z.B. Parkraumbewirtschaftung, Siedlungsentswässerung, Wasserversorgung usw.). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann. All diese Gebühren werden im Gebührenreglement nicht festgehalten.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf und der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die neue Gemeindeordnung (nGO), welche per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, sieht in Art. 11 (aktuelle GO, Artikel 12) vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung fest. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegenden zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Darin ist auch die Bestimmung betreffend die Delegationskompetenz an die Exekutive geregelt. Diese legt fest, dass die einzelnen Gebühren, basierend auf den Vorgaben in der vorliegenden Verordnung, im Gebührenreglement wie bereits heute durch den Gemeinderat festzulegen sind.

Grundsätzlich setzt das Kostendeckungsprinzip (Selbst- und Drittkosten) den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung fest. Im Bereich der Sportförderung, kultureller sowie bildungsunterstützender Angebote für die Bevölkerung sollen die Gebühren wie bis anhin nicht kostendeckend festgesetzt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Sportanlage Wisacher, das Gemeinschaftszentrum Roos, die Bibliothek und die Ludothek.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Regensdorf, welche auch bis anhin bezogen wurden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht Regensdorf, welche auch bis anhin bezogen wurden. Einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben wie bis anhin. Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühren ist erlaubt. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden da erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Bibliothek einen Bildungsauftrag, sodas die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen oder die Sportanlage, welche einen Gesundheitsförderungsauftrag erfüllt).

3. Publikation

Aufgrund des grossen Umfangs der Verordnung wird aus Kostengründen auf den Abdruck des vollständigen Textes der Gebührenverordnung der Gemeinde Regensdorf verzichtet. Stattdessen wird die Verordnung, nebst der ordentlichen Auflage bei der Gemeinderatskanzlei, auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf unter der Rubrik «Gemeindeversammlung» publiziert. Auf Anfrage stellt die Gemeinderatskanzlei den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern kostenlos eine Kopie der neuen Verordnung auf dem Postweg zu.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der kommunalen Gebührenverordnung zuzustimmen und diese per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Regensdorf, 19. September 2017

Gemeinderat Regensdorf

Präsident: Max Walter
Schreiber-Stv.: Karin Lomartire

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der kommunalen Gebührenverordnung zuzustimmen.

Die RPK hat die Gebührenverordnung geprüft und empfiehlt deren Genehmigung.

Regensdorf, 16. Oktober 2017

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf

Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

2. Neubewertung Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 / Restatement

A. Weisung

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179–180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Die Finanzplanungskommission, vertreten durch die Schulen und die Politische Gemeinde, wie auch der Rechnungsprüfungskommission haben sich unter Begleitung des Finanzplaners Michael Honegger, Swissplan.ch, über diese Thematik umfassend beraten. Die Vertreter stehen trotz des grossen personellen Aufwandes der Neubewertung des Verwaltungsvermögens offen gegenüber. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren will der Gemeinderat, wie auch die anderen Vertreter der Finanzplanungskommission, das Verwaltungsvermögen neu bewerten. Nur so werden die korrekten Anlagewerte in die neu zu führende Anlagebuchhaltung übernommen. Ebenso sieht das Gemeindeamt, Abteilungen Gemeindefinanzen, eine Neubewertung vor und empfiehlt diesen Weg.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017, die Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG, zu genehmigen. Die Neubewertung hat per 1. Januar 2019 zu erfolgen.

Regensdorf, 19. September 2017

Gemeinderat Regensdorf

Präsident: Max Walter
Schreiber-Stv.: Karin Lomartire

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates geprüft. Sie begrüsst die Neubewertung des Verwaltungsvermögens.

Durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens resultiert eine erhöhte Abschreibung und verschlechtert in den ersten Jahren das Rechnungsergebnis. Diese zusätzlichen Abschreibungen können aber dem höher bewerteten Eigenkapital entnommen werden und haben somit keinen Einfluss auf den Steuerfuss.

Die Neubewertung widerspiegelt die tatsächlichen Werte in der Anlagenbuchhaltung.

Die RPK hat den Umgang mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens geprüft und beantragt deren Genehmigung.

Regensdorf, 16. Oktober 2017

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf

Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

3. Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses der Einheitsgemeinde für 2018 auf 95%

A. Weisung

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde (Einheitsgemeinde) geprüft und verabschiedet.

Der detaillierte Voranschlag 2018 der Einheitsgemeinde zeigt bei einem stabilen Steuerfuss von 95% in der Laufenden Rechnung einen Aufwand von Fr. 118'966'550 (Vorjahr Fr. 86'413'450) und einen Ertrag von Fr. 114'012'450 (Vorjahr Fr. 86'887'000). Der Aufwandüberschuss von Fr. 4'954'100 (Vorjahr Fr. +4'735'500) liegt im gesetzlich zulässigen Rahmen (Abschreibungen von Fr. 9'267'000 + 3 Steuerprozentente à Fr. 424'220 = Fr. 10'539'600).

Der budgetierte Aufwandüberschuss von Fr. 4'954'100 wird dem Eigenkapital entnommen. Das Eigenkapital wird somit Ende Voranschlagsjahr 2018 voraussichtlich rund 70.8 Mio. Franken betragen. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 22'672'000 (Vorjahr Fr. 14'200'000) und Einnahmen von Fr. 1'483'000 (Vorjahr Fr. 1'515'000) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 21'189'000 (Vorjahr Fr. 12'685'000) aus.

Im Finanzvermögen werden Nettoausgaben von Fr. 2'492'000 ausgewiesen. Die Position wird vorwiegend für den Kauf einer Parzelle in der Gewerbezone eingestellt wie auch einer Haussanierung.

Der vorliegende Voranschlag 2018 der Einheitsgemeinde zeigt einen knappen Haushalt.

Der detaillierte Voranschlag 2018 kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Aus Kostengründen verzichtet der Gemeinderat auf den Versand von detaillierten Unterlagen.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017, dem Voranschlag 2018 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 4'954'100.– zuzustimmen und den unveränderten Steuerfuss von 95% (46% PG / 49% PS) zu genehmigen.

Regensdorf, 19. September 2017

Gemeinderat Regensdorf

Präsident: Max Walter
Schreiber-Stv.: Karin Lomartire

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Regensdorf rechnet mit einem Aufwand von Fr. 118'966'550 (inkl. ordentliche Abschreibungen) und einem Ertrag von Fr. 73'711'450.–.

Im Jahr 2018 sind keine zusätzlichen Abschreibungen vorgesehen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 45'255'100.– wird durch Steuereinnahmen von Fr. 40'301'000.– gedeckt. Der resultierende Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 4'954'100.– wird dem Eigenkapital entnommen.

Im Rechnungsjahr 2018 sind Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 21'189'000.– vorgesehen.

Die RPK hat den Voranschlag geprüft und beantragt ihn und den unveränderten Steuerfuss von 95% (Vorjahr 46% PG / 49% PS) zur Annahme.

Regensdorf, 16. Oktober 2017

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf

Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

Voranschlag 2018

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
95'249'421.12	96'271'955.74	86'413'450.00	86'887'000.00	Laufende Rechnung	118'966'550.00	
1'022'534.62		473'550.00		Total Aufwand		
				Total Ertrag		114'012'450.00
				Aufwandüberschuss		4'954'100.00
				Ertragsüberschuss		
96'271'955.74	96'271'955.74	86'887'000.00	86'887'000.00		118'966'550.00	118'966'550.00
13'352'621.50	477'984.97	14'200'000.00	1'515'000.00	Investitionen im Verwaltungsvermögen	22'672'000.00	
	12'874'636.53		12'685'000.00	Total Ausgaben		
				Total Einnahmen		1'483'000.00
				Nettoinvestitionen		21'189'000.00
				Einnahmenüberschuss		
13'352'621.50	13'352'621.50	14'200'000.00	14'200'000.00		22'672'000.00	22'672'000.00
2'355'000.00	103'835.00	5'632'000.00	2'430'000.00	Investitionen im Finanzvermögen	2'492'000.00	
	2'251'165.00		3'202'000.00	Total Ausgaben		
				Total Einnahmen		2'492'000.00
				Nettoveränderung		
2'355'000.00	2'355'000.00	5'632'000.00	5'632'000.00		2'492'000.00	2'492'000.00
	60'975'110.50		61'997'645.00	Veränderung Kapitalkonto		75'754'100.00
	1'022'534.62		473'550.00	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr (EB)		
61'997'645.12		62'471'195.00		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	4'954'100.00	
				Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
				Eigenkapital Ende Rechnungsjahr *	70'800'000.00	
61'997'645.12	61'997'645.12	62'471'195.00	62'471'195.00	* prov. Berechnung EK mit Einheitsgemeinde	75'754'100.00	75'754'100.00